S 9 RJ 453/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 453/98
Datum	28.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 298/99
Datum	21.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte berechtigt ist, von der KlÃ¤gerin 6.374,73 DM wegen der Umwandlung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) in eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) zurÃ¼ckzufordern.

Die am â□¦1950 geborene KlÃ¤gerin bezog bereits seit 1986 eine Invalidenrente nach den Vorschriften der Sozialversicherung (SV) der ehemaligen DDR. Seit dem 16.05.1978 ist die KlÃ¤gerin bei der Stadtverwaltung C â□¦ als NÃ¤herin/WÃ¤scherin beschÃ¤ftigt. Mit Bescheid der Beklagten vom 02.12.1991 erfolgte die Umwertung und Anpassung der Rente auf Grund des ab 01.01.1992 geltenden neuen Rentenrechts. Es wurde hierin mitgeteilt, dass die Bearbeitung nunmehr unter der

Versicherungsnummer 09 â¦513 erfolge und kÃ¼nftig eine Rente wegen EU geleistet werde. Der Bescheid enthielt auf Seite 2 u.a. einen Hinweis auf folgende Mitteilungspflichten: "Der Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit setzt voraus, dass die dafÃ¼r vorgesehene Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird. Dies wird zunÃ¤chst unterstellt. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, ist nur eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen. Die Hinzuverdienstgrenze wird zumindest dann eingehalten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Monat den Betrag von 400,00 DM nicht Ã¼bersteigt. Es besteht die Verpflichtung, jede bestehende und kÃ¼nftige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von mehr als 400,00 DM unverzÃ¼glich mitzuteilen."

Auf Grund eines EDV-Ausdruckes vom 16.11.1995 ergab sich fÃ¼r die Beklagte der Hinweis, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwei Versicherungsnummern verwendet wurden. Mit Schriftsatz vom 14.05.1996 wurde die KlÃ¤gerin von der Beklagten aufgefordert, zukÃ¼nftig nur noch die Versicherungsnummer 09 â¦513 zu verwenden. Das Versicherungsnachweisheft und der SV-Ausweis mit der ungÃ¼ltigen Versicherungsnummer 09 â¦522 sei bei der Krankenkasse abzugeben. Sofern die KlÃ¤gerin in einem versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe, sei es unbedingt erforderlich, dem Arbeitgeber dieses Schreiben vorzulegen. Auf Grund des Auskunftsersuchens der Beklagten vom 14.06.1996 teilte die Stadtverwaltung C â¦ als Arbeitgeber der KlÃ¤gerin am 21.06.1996 mit, dass die KlÃ¤gerin an drei Tagen pro Woche tÃ¤glich drei Stunden beschÃ¤ftigt sei bei einer monatlichen VergÃ¼tung von 636,36 DM.

Mit Bescheid vom 30.10.1996 hob die Beklagte den Umwertungsbescheid vom 18.11.1991 (richtig: 02.12.1991) rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1992 insoweit auf, als nur noch eine Rente wegen BU zu gewÃ¤hren sei. Dies ergebe sich aus Â§ 302a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die KlÃ¤gerin beziehe seit dem 01.01.1992 ein Arbeitsentgelt in HÃ¶he von monatlich 507,25 DM, welches die Hinzuverdienstgrenze nach Â§ 302a Abs. 2 SGB VI in HÃ¶he von monatlich 400,00 DM (1992) Ã¼berschreite. Ab dem 01.12.1996 werde monatlich eine BU-Rente in HÃ¶he von 1.063,43 DM gezahlt. Es habe sich fÃ¼r die Vergangenheit eine Ãberzahlung 6.374,73 DM ergeben, deren RÃ¼ckforderung beabsichtigt sei. Hierzu kÃ¶nne die KlÃ¤gerin innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen.

Am 19.11.1996 legte die KlÃ¤gerin hiergegen Widerspruch ein. Ihr Arbeitgeber habe stÃ¤ndig den Arbeitslohn der Hinzuverdienstgrenze angepasst. Es bestÃ¼nden Unklarheiten in der Aussage, ob diese Hinzuverdienstgrenze brutto oder netto zu bewerten sei. Aus dem Bescheid vom 18.11.1991 gehe dies nicht hervor. Hierzu teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.06.1997 mit, dass der Umwertungsbescheid den Hinweis enthalten habe, dass die Hinzuverdienstgrenze einzuhalten sei und dass jede Ãnderung der EinkommensverhÃ¤ltnisse mitzuteilen sei. Es befÃ¤nden sich keinerlei Hinweise in der Rentenakte, dass die AusÃ¼bung einer TÃ¤tigkeit zumindest gemeldet wurde. Im Mai 1996 sei festgestellt worden, dass die KlÃ¤gerin unter zwei verschiedenen Versicherungsnummern gefÃ¼hrt wurde. In einer dieser Versicherungsnummern sei das Arbeitsentgelt Ã¼bermittelt worden. Hinsichtlich der PrÃ¼fung der Hinzuverdienstgrenze seien die

BruttoeinkÃ¼nfte maÃgebend, Â§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Mit Schriftsatz vom 05.12.1997 teilte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit, dass die RÃ¼ckforderung in HÃ¶he von 6.374,73 DM unter Verweis auf Â§ 45 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) unberechtigt sei. Die KlÃ¤gerin habe diesen Betrag lÃ¤ngst verbraucht. Auch die in Ziffern 1 bis 3 des Abs. 2 genannten Voraussetzungen lÃ¤gen seitens der KlÃ¤gerin in keiner Weise vor. Insbesondere habe sie darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass ihr Arbeitgeber durch seine Lohnbuchhaltung die Berechnungen ordnungsgemÃ¤Ã vornimmt und entsprechende Veranlassungen trifft, wenn die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wird. Der Beklagten sei seit Bewilligung der Rente im Jahre 1986 bekannt, dass die KlÃ¤gerin noch Hinzuverdienst durch ArbeitstÃ¤tigkeit erziele. Entsprechende Einkommensbelege und Abrechnungen seien Ã¼ber den Arbeitgeber stÃ¤ndig vorgelegt worden. Im Ãbrigen lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach den AbsÃ¤tzen 2 und 3 des Â§ 45 SGB X nicht vor. Die Frist von zwei Jahren seit der Bekanntgabe sei seit langem abgelaufen. FÃ¼r die verwaltungsinternen Fehler der BehÃ¶rde (Zuordnung von zwei Versicherungsnummern) sei die KlÃ¤gerin nicht verantwortlich zu machen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.1998 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Zwar sei die nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung vor dem Erlass des Bescheides unterblieben. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift sei jedoch nach Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X unbeachtlich, da die AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren nachgeholt wurde. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X seien erfÃ¼llt. Der Bescheid vom 02.12.1991 sei rechtswidrig gewesen, da bei Erlass davon ausgegangen worden sei, dass die Hinzuverdienstgrenzen eingehalten wurden. TatsÃ¤chlich habe die KlÃ¤gerin jedoch Einkommen Ã¼ber der Hinzuverdienstgrenze erzielt. Nach Â§ 302a Abs. 1 SGB VI sei in diesem Falle eine Rente wegen BU und nicht wegen EU zu leisten. Auf Vertrauen kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht berufen, da sie die Rechtswidrigkeit zumindest infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt habe. Aus dem Umwertungsbescheid habe sich unmissverstÃ¤ndlich ergeben, dass die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze von monatlich 400,00 DM maÃgebend fÃ¼r die GewÃ¤hrung der EU-Rente sei. Die KlÃ¤gerin sei ausfÃ¼hrlich Ã¼ber ihre Mitteilungspflichten informiert worden. Daraus ergebe sich eindeutig, dass sie selbst verpflichtet gewesen wÃ¤re, ihren Verdienst der Beklagten mitzuteilen und sich dabei nicht auf den Arbeitgeber verlassen kÃ¶nnte. Wenn unklar gewesen wÃ¤re, ob der Betrag von 400,00 DM der Brutto- oder Nettoverdienst sei, hÃ¤tte sie sich bei der LVA informieren mÃ¼ssen. Der Umwertungsbescheid habe daher gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nnen. Die RÃ¼cknahme sei innerhalb der Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X erfolgt. In AusÃ¼bung des Ermessens sehe der Widerspruchsausschuss keine MÃ¶glichkeit, auf die RÃ¼cknahme zu verzichten. Die in HÃ¶he von 6.374,73 DM erbrachte Leistung sei gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten, da der die Leistung begrÃ¼ndende Verwaltungsakt vom 02.12.1991 insoweit aufgehoben worden sei.

Hiergegen richtet sich die am 10.06.1998 erhobene Klage. Die KlÃ¤gerin habe bereits seit ihrer Invalidisierung im Jahr 1986 bei der Stadt Chemnitz als Angestellte

in einem Kindergarten eine geringfÃ¼gige ErwerbstÃ¤tigkeit als NÃ¤herin ausgeÃ¼bt und habe diese TÃ¤tigkeit bis heute ununterbrochen, allerdings mit erheblich reduzierter Stundenzahl, fortgefÃ¼hrt. Die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Meldungen seien vom Arbeitgeber ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤gerin sei bekannt gewesen, dass eine Hinzuverdienstgrenze einzuhalten sei. Dies wÃ¤re selbstverstÃ¤ndlich auch dem Arbeitgeber der KlÃ¤gerin bekannt. Deshalb veranlasste dieser bei entsprechenden tariflichen EinkommensÃ¤nderungen, zuletzt im Jahre 1991, die Anpassung der Zahl der Arbeitsstunden an die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze von 400,00 DM. Ausweislich der Gehaltsnachweise seien die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Meldungen und BeitragsabfÃ¼hrungen an die Beklagte erfolgt. Aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin im Mai 1996 von der Beklagten aufgefordert wurde, ihrem Arbeitgeber den Umstand mitzuteilen, dass zwei Versicherungsnummern existieren, sei zu schlieÃen, dass auch dem Arbeitgeber dieses Problem nicht bekannt war. KlÃ¤gerseits werde davon ausgegangen, dass die Berechnung in dem Bescheid vom 30.10.1996 korrekt sei und auch die Ermittlung der Ãberzahlung rein mathematisch nicht zu beanstanden sei, dennoch sei die RÃ¼ckforderung der Beklagten aus mehreren Gesichtspunkten rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Der KlÃ¤gerin sei hinsichtlich der Ãberzahlung keine grobe FahrlÃ¤ssigkeit zur Last zu legen, da sie Ã¼ber ihren Arbeitgeber monatlich ihrer Informationspflicht GenÃ¼ge getan habe. Wenn die Beklagte innerhalb ihres Organisationsablaufes nicht in der Lage sei, fehlerhafte Bearbeitungen Ã¼ber einen Zeitraum von Ã¼ber vier Jahren zu bemerken, dann habe sie dies selbst zu verantworten. Auch sei die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht eingehalten. Die Beklagte mÃ¼sse sich die Kenntnis aller ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen. Da unstreitig sein dÃ¼rfte, dass die Mitarbeiter der Beklagten sowohl von der RentengewÃ¤hrung als auch von den NebenerwerbseinkÃ¼nften Kenntnis hatten, sei faktisch davon auszugehen, dass die Beklagte bereits mindestens seit dem Umwertungsbescheid vom November/Dezember 1991 Kenntnis von diesen UmstÃ¤nden hatte. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤gerin angesichts der monatlich geringfÃ¼gigen ÃberzahlungsbetrÃ¤ge eine etwaige Ãberzahlung nicht ins Auge fallen mÃ¼ssen. Im Ãbrigen seien diese relativ geringfÃ¼gigen BetrÃ¤ge fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin bereits verbraucht. Eine RÃ¼ckforderung eines Betrages von mehr als sechs Monatsrenten sei auch absolut unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

Die Beklagte fÃ¼hrte hierzu aus, dass das Vorliegen von zumindest grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht deshalb negiert werden kÃ¶nne, weil die Beklagte Kenntnis Ã¼ber den Arbeitsentgeltbezug Ã¼ber die Meldungen des Arbeitgebers erlangte. Auch sei es nicht primÃ¤r Sache des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze zu achten.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 28.09.1999 ab. Der RÃ¼cknahmebescheid der Beklagten vom 30.10.1996 sei hinsichtlich des RÃ¼ckforderungsbetrages von 6.374,73 DM rechtmÃ¤Ãig und verletze die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Im Ãbrigen seien die Bescheide nicht angefochten worden und daher in Bestandskraft erwachsen. Die Voraussetzung des

Â§ 50 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit Â§ 45 SGB X seien erfÃ¼llt. Der Bescheid vom 02.12.1991 sei anfÃ¤nglich objektiv rechtswidrig gewesen. Die KlÃ¤gerin habe ausweislich der Meldung ihres Arbeitsgebers unter der Versicherungsnummer 49230750L522 im Jahre 1992 einen durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst von 507,25 DM erhalten und damit ein Erwerbseinkommen im Sinne des Â§ 18 Abs. 2, 3 SGB IV erzielt, welches die im Jahre 1992 maÃgebliche Hinzuverdienstgrenze zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen EU des Â§ 302a Abs. 2 SGB VI (mindestens 400,00 DM) Ã¼bersteige, so dass bereits zum 01.01.1992 nur ein Anspruch auf eine Rente wegen BU bestanden habe. Auch in den Folgejahren sei die geltende Hinzuverdienstgrenze durchgÃ¤ngig Ã¼berschritten worden. Die von der Beklagten vorgenommene Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertige sich auf Grund grober FahrlÃ¤ssigkeit der KlÃ¤gerin hinsichtlich der Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes vom 02.12.1991. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit sei insbesondere anzunehmen, wenn der Betroffene auf Grund einfachster und ganz nahe liegender Ãberlegungen hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. In dem Bescheid vom 02.12.1991 sei die KlÃ¤gerin deutlich auf die Bedeutung der Hinzuverdienstgrenze und auf die Verpflichtung zur Mitteilung des Bezuges von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen hingewiesen worden. Nach dem eigenen Vortrag der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe sie den Bescheid vom 02.12.1991 vollstÃ¤ndig gelesen, wisse jedoch nicht mehr, ob sie der Beklagten ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mitgeteilt habe. Die ab dem 01.01.1992 geltende Versicherungsnummer habe sie dem LohnbÃ¼ro ihres Arbeitgebers mitgeteilt. Damit habe die KlÃ¤gerin in Kenntnis der auf Seite 2 des Bescheides vom 02.12.1991 angefÃ¼hrten Mitteilungspflichten dasjenige unberÃ¼cksichtigt gelassen, was im gegebenen Falle jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen, nÃ¤mlich die Meldung ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber der Beklagten. Gleichfalls habe die KlÃ¤gerin Kenntnis darÃ¼ber besessen, dass sie einen monatlichen Bruttoverdienst von Ã¼ber 400,00 DM erziele und ihr infolgedessen nur ein Anspruch auf eine Rente wegen BU zustehe. Somit sei der KlÃ¤gerin grobe FahrlÃ¤ssigkeit im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 SGB X zur Last zu legen, welche auch nicht dadurch entfalle, dass die KlÃ¤gerin die neue Rentenversicherungsnummer dem LohnbÃ¼ro des Arbeitgebers mitgeteilt habe. Nach dem Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten habe der Arbeitgeber Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus Verdienstmeldungen weiterhin unter der alten Versicherungsnummer abgegeben. Wenn die KlÃ¤gerin jedoch zur ErfÃ¼llung der ihr obliegenden Mitteilungspflichten einen Dritten beauftragt, mÃ¼sse sie sich sein Verhalten als eigenes zurechnen lassen. Der KlÃ¤gerin wÃ¤re es mÃ¶glich und zumutbar gewesen, anhand der Lohnabrechnungen nachzuprÃ¼fen, ob ab dem 01.01.1992 das Arbeitsentgelt der Beklagten tatsÃ¤chlich unter der neuen Versicherungsnummer gemeldet worden und die ihr bekannte Hinzuverdienstgrenze von 400,00 DM eingehalten worden ist. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin sei auch die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X eingehalten worden. Ausweislich der Verwaltungsakte habe die Beklagte erstmals am 13.05.1996 Kenntnis von der doppelten KontofÃ¼hrung der KlÃ¤gerin erhalten. Der RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.10.1996 sei daher ersichtlich innerhalb der Jahresfrist ergangen. Die Beklagte habe auch das ihr gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X zustehende Ermessen erkannt und ausgeÃ¼bt. Insbesondere liege ein erhebliches

Mitverschulden der Beklagten an der Ãberzahlung, welches im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung zu beachten wÃ¤re, nicht vor. Ein Organisationsverschulden der Beklagten sei nicht ersichtlich. Zudem habe die Beklagte auch nicht den Grund zur Ãberzahlung seit dem 01.01.1992 gesetzt. Es wÃ¤re der KlÃ¤gerin zumutbar und mÃ¶glich gewesen, durch ihre Mitteilung des bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses an die Beklagte eine Ãberzahlung zeitnah zu verhindern.

Die RÃ¼ckforderung des Betrages von 6.374,73 DM sei auch der HÃ¶he nach rechnerisch nicht zu beanstanden.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 07.10.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 05.11.1999 eingelegte Berufung. Das Urteil des SG werde insoweit angegriffen, als es an die Mitteilungspflicht der KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Anforderungen stelle. Soweit das erstinstanzliche Gericht der KlÃ¤gerin grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorwerfe, stimme dies weder mit den damaligen objektiven UmstÃ¤nden noch mit der zu dieser Frage entwickelten Rechtsprechung der oberinstanzlichen Gerichte Ã¼berein. Gerade die vom SG zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach nÃ¤mlich "einfachste und nahe liegende Ãberlegungen" zu der Erkenntnis fÃ¼hren mÃ¼ssen, dass ein wie auch immer gearteter Fehler vorliege, sei in keiner Weise geeignet, den Vorwurf des Gerichts gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu stÃ¼tzen. Das BSG verlange darÃ¼ber hinaus noch in seiner erwÃ¤hnten Entscheidung, dass eine "Sorgfaltspflichtverletzung ungewÃ¶hnlich hohen AusmaÃes" vorliegen mÃ¼sse, um den Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit zu rechtfertigen. AuÃerdem sei pauschal daran erinnert, dass sich der streitgegenstÃ¤ndliche Vorfall nÃ¤mlich die Rentenumwertung auf Ende 1991/Anfang 1992 beziehe, also eine Zeit, als die Ã¼berwiegende Mehrheit der ostdeutschen BevÃ¶lkerung noch vÃ¶llig unerfahren mit verwaltungsrechtlichen Gepflogenheiten und Erfordernissen waren. Weiter sei darauf zu verweisen, dass die vom SG zitierten Hinweise im Umwertungsbescheid eben gerade nicht hinreichend klar und eindeutig waren, jedenfalls nicht fÃ¼r einen vÃ¶llig unerfahrenen BÃ¼rger. Aus diesen Mitteilungspflichten sei nicht ohne weiteres zu ersehen, dass die Beklagte auch dann eine Meldung zu einer ausgeÃ¼bten NebentÃ¤tigkeit haben wolle, wenn diese bereits seit Jahren bekannt und berÃ¼cksichtigt sei. Diesen Umstand lasse das erstinstanzliche Gericht vÃ¶llig unbeachtet, denn es gehe in diesem Falle nicht darum, dass die Beklagte Ã¼berhaupt erstmalig eine Rente gewÃ¤hre und folglich keine Kenntnis von der NebentÃ¤tigkeit habe und deshalb auf die Mitteilung der KlÃ¤gerin angewiesen gewesen wÃ¤re. Das Gericht setzte sich nicht damit auseinander, dass die Beklagte es offenbar in ihrem Organisationsablauf unterlassen habe, die vormals gesondert gemeldeten EinkÃ¼nfte neben dem Bezug von Invalidenrente bei der Umwertung in die EU-Rente meldetechnisch mit zu erfassen, sondern diese Ummeldung schlicht und ohne ausdrÃ¼cklichen Hinweis an die Betroffenen, den RentenempfÃ¤ngern Ã¼berbÃ¼rdet. Die KlÃ¤gerin habe vielmehr nach vernÃ¼nftigen ErwÃ¤gungen genau das einzig Richtige getan, indem sie ihrem Arbeitgeber, einer lohnbuchhalterisch und versicherungsrechtlich erfahrenen BehÃ¶rde, den Bescheid vorgelegt und diesen zur Veranlassung der jeweiligen Meldungen aufgefordert hat.

Auch gehe das SG fÃ¤lschlicherweise davon aus, dass die KlÃ¤gerin die MÃ¶glichkeit gehabt habe, zu Ã¼berprÃ¼fen, ob der Arbeitgeber die Meldung des Nebeneinkommens korrekt unter der neuen Versicherungsnummer vornimmt, weil angeblich die Versicherungsnummer auf den GehaltsauszÃ¼gen vermerkt sei. Dies sei unzutreffend, denn ausweislich der hier vorliegenden Gehaltsnachweise sei die Versicherungsnummer bis 1995 nicht auf den Gehaltsnachweisen vermerkt worden. Auch die Problematik der Verursachung der Ãberzahlung durch die unzulÃ¤ngliche Organisation bei der Beklagten lasse das erstinstanzliche Gericht vÃ¶llig unbeachtet. Die Beklagte habe selbst die Ursache damit gesetzt, dass sie zu keiner Zeit die fast gleichlautenden Versicherungsnummern und die zwangslÃ¤ufig identischen Personalien zum Anlass einer PrÃ¼fung der Angelegenheit genommen habe. Es sei kein grob fahrlÃ¤ssiges Verschulden der KlÃ¤gerin, wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung ihrer persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse und im Vertrauen auf die Sachkenntnis ihres Arbeitgebers davon ausgehe, dass dieser die Vorschriften korrekt berÃ¼cksichtigt und die SV-Meldungen korrekt vollzieht. Auch sei nach der Abrechnung im Bescheid vom 30.10.1996 die monatliche Differenz so gering, dass dies der KlÃ¤gerin nicht habe auffallen mÃ¼ssen. Ebenso nachvollziehbar sei deshalb auch der berechtigte Einwand der KlÃ¤gerin, dass diese relativ geringfÃ¼gigen monatlichen BetrÃ¤ge bereits verbraucht seien. Aus diesen GrÃ¼nden seien die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB X gerade nicht gegeben. Das "Rechenmodell" des SG hinsichtlich der Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X sei aus KlÃ¤gersicht nicht nachvollziehbar.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des SG Chemnitz vom 28.09.1999 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 30.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.1998 insoweit aufzuheben, als der Bescheid vom 02.12.1991 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben wird und eine RÃ¼ckforderung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 30.11.1996 in HÃ¶he von 6.374,73 DM erhoben wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des SG Chemnitz fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin sei im Umwertungsbescheid eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich darÃ¼ber informiert worden, dass der Bezug von Arbeitsentgelt neben dem Rentenbezug Einfluss auf HÃ¶he und Anspruch von Letzterem habe. Die KlÃ¤gerin sei ihren Mitteilungspflichten nicht nachgekommen. Damit liege der Tatbestand der groben FahrlÃ¤ssigkeit vor. Ein Mitverschulden der Beklagten sei nicht gegeben. In den Anfangsjahren der EinfÃ¼hrung und Installierung des fÃ¼r die Rentenversicherung auch im Beitrittsgebiet seit 01.01.1992 gÃ¼ltigen neuen Systems funktionierte das Verfahren bezÃ¼glich Doppelvergabeverdacht von Versicherungsnummern nicht in gewÃ¼nschtem und erforderlichem MaÃe. Dieses technische Problem betraf alle RentenversicherungstrÃ¤ger. Damit lÃ¤ge kein Organisationsverschulden der Beklagten vor, welches ihr anzulasten wÃ¤re. Eine InteressenabwÃ¤gung nach Â§

45 Abs. 2 Satz 1 SGB X ergebe daher, dass an der Korrektur der Verwaltungsentscheidung festzuhalten sei. Es werde nochmals darauf verwiesen, dass die Beklagte keine Kenntnis vom Entgeltbezug der KlÃ¤gerin neben dem Rentenbezug erlangen konnte, da die Rentenzahlung unter einer anderen Versicherungsnummer lief als die Arbeitsentgeltmeldung.

Zur SachverhaltsaufklÃ¤rung legte die KlÃ¤gerin ihren Bescheid Ã¼ber die ErhÃ¶hung der Rente zum 01.12.1989 sowie diverse Lohnabrechnungen aus den Jahren 1991 bis 1997 vor. Am 05.04.2000 fand ein Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts mit den Beteiligten vor dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) statt, in dessen Nachgang die KlÃ¤gerin Bescheinigungen zur Sozialversicherung vom 05.10.1992 und 19.07.1993 Ã¼berreichte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft (Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der Antrag im Berufungsverfahren vom 04.11.1999 ist bei BerÃ¼cksichtigung der BerufungsbegrÃ¼ndung so auszulegen, dass â ebenso wie im Klageverfahren â lediglich die RÃ¼ckforderung fÃ¼r die Vergangenheit angegriffen wird.

Zu Recht hat das Sozialgericht (SG) Chemnitz jedoch die Klage abgewiesen. Der RÃ¼cknahmebescheid vom 30.10.1996 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 11.05.1998 ist auch hinsichtlich der streitgegenstÃ¤ndlichen RÃ¼cknahme des Bescheides vom 02.12.1991 fÃ¼r die Vergangenheit und der damit einhergehenden RÃ¼ckforderung rechtmÃ¤Ãig.

Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 02.12.1992 auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit erfolgen konnte. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Dass der Umwertungsbescheid vom 02.12.1991 anfÃ¤nglich objektiv rechtswidrig war, ist zwischen den Beteiligten unstreitig. GemÃ¤Ã Â§ 302a Abs. 1 SGB VI (in der Fassung des Gesetzes bis zum 31.12.2000) war in den FÃ¤llen, in denen am 31.12.1991 ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente bestand, vom 01.01.1992 an eine Rente wegen EU zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenzen nach Abs. 2 nicht Ã¼berschritten werden, andernfalls wurde sie als Rente wegen BU geleistet. Diese Hinzuverdienstgrenze betrug bis zum 31.03.1999 bei einer BeschÃ¤ftigung im Beitrittsgebiet im Monat 1/7 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (Ost), mindestens aber 400,00 DM. Da die KlÃ¤gerin jedoch bereits 1992 Ã¼ber einen durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 507,25 DM verfÃ¼gte, war die

GewÃ¤hrung einer EU-Rente von Anfang an rechtswidrig. Vielmehr hat bereits zum 01.01.1992 nur ein Anspruch auf Rente wegen BU bestanden. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerseite liegen jedoch auch die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bescheides gemÃ¤Ã der AbsÃ¤tze 2 bis 4 des Â§ 45 SGB X vor. Insbesondere ist ein Fall des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X gegeben, so dass entsprechend Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden kann.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Zu Recht hat das SG angenommen, dass ein Fall der Ziff. 3 vorliegt. Die KlÃ¤gerin hat die Rechtswidrigkeit des Bescheides zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht gekannt. Hierbei wurden durchaus entgegen dem Berufungsvorbringen die Legaldefinition der groben FahrlÃ¤ssigkeit sowie die einschlÃ¤gige Rechtsprechung beachtet. Demnach liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit dann vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Ein KennenmÃ¼ssen ist dann zu bejahen, wenn der Versicherte die Rechtswidrigkeit, d.h. die Fehlerhaftigkeit des Bescheides ohne MÃ¼he erkennen konnte (BVerwGE 40, 212). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der Rechtsprechung im Verwaltungs- und Zivilrecht dann vor, wenn auÃer Acht gelassen worden ist, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (BGHZ 10, 16). Nichts anderes gilt fÃ¼r das Sozialrecht: Der Versicherte muss unter BerÃ¼cksichtigung seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit seine Sorgfaltspflichten in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe, d.h. in einem das gewÃ¶hnliche MaÃ an FahrlÃ¤ssigkeit erheblich Ã¼bersteigendem MaÃe verletzt haben. Dieser Vorwurf muss der KlÃ¤gerin hier gemacht werden. Damit werden keine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Anforderungen an die Mitwirkungspflichten der KlÃ¤gerin gestellt, wie der ProzessbevollmÃ¤chtigte ausgefÃ¼hrt hat. Vielmehr wird der allgemein gÃ¼ltige PrÃ¼fungsmaÃstab zugrunde gelegt. Wie die KlÃ¤gerin eingerÃ¤umt hatte, war ihr klar, dass der Hinzuverdienst gewissen Grenzen unterlag. Dies war ihr schon seit Bezug der Invalidenrente nach dem Recht der DDR bekannt gewesen. Ebenso enthielt der Bescheid vom 02.12.1991 den eindeutigen Hinweis, jede bestehende und kÃ¼nftige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von mehr als 400,00 DM mitzuteilen. Da ausdrÃ¼cklich auch "bestehende" BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse erwÃ¤hnt sind, greift das Argument der KlÃ¤gerin

nicht, sie sei der Ansicht gewesen, dass die seit Jahren ausgeÃ¼bte NebentÃ¤tigkeit nicht mitgeteilt werden mÃ¼sste. Immerhin gab die KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erster Instanz an, den Umwertungsbescheid vollstÃ¤ndig gelesen zu haben. Diese Passage konnte aber bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nicht anders verstanden werden. Es musste jedem einleuchten, dass auch bestehende NebentÃ¤tigkeiten zu melden waren, die zu Einkommen von mehr als 400,00 DM fÃ¼hrten. Sofern sich die KlÃ¤gerin dahingehend einlÃ¤sst, dass sie im Unklaren war, ob der Netto- oder Bruttobezug von Einkommen gemeint ist, hÃ¤tte sie sich entsprechend informieren mÃ¼ssen, und zwar bei der hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen Stelle, nÃ¤mlich der Beklagten. Soweit sie trotz Zweifel darauf vertraut hat, dass das Nettoeinkommen gemeint sei, hat sie die erforderliche Sorgfalt in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe verletzt. Im Ãbrigen weist auch die vorgelegte Lohnabrechnung fÃ¼r Januar 1992 einen Nettobetrag von 449,54 DM aus, so dass sie sich hieraus schon gedrÃ¤ngt gefÃ¼hlt haben mÃ¼sste, die Beklagte zu informieren. Da sie dies entgegen den klaren Hinweisen im Umwertungsbescheid nicht getan hat, hat sie mindestens grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht erkannt.

Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht auf die besondere Unerfahrenheit der LeistungsempfÃ¤nger des Beitrittsgebietes in den Zeiten des Umbruchs berufen. Es ist nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤gerin etwas abverlangt wurde, was sie nach ihrer persÃ¶nlichen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit nicht leisten konnte. Nach ihrem eigenen Vortrag war ihr klar, dass die Rentenleistung vom Hinzuverdienst abhÃ¤ngig ist und dass der Verdienst der Beklagten mitzuteilen war. Sie glaubte lediglich, der Mitteilungspflicht Ã¼ber ihren Arbeitgeber nachgekommen zu sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Mitwirkungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 60 SGB I trifft zunÃ¤chst den LeistungsempfÃ¤nger. So ist auch der eindeutige Hinweis im Umwertungsbescheid gefasst: "Ãberzahlungen kÃ¶nnen vermieden werden, wenn Sie uns umgehend benachrichtigen." Nach Â§ 60 SGB I, der die Mitwirkungsverpflichtung allgemein normiert, ist Schuldner und Adressat der Mitwirkungspflicht, wer die Sozialleistung beantragt, erhÃ¤lt oder zu deren Erstattung verpflichtet ist (Seewald in KassKomm, Â§ 60 SGB I, Rn. 5). Erforderliche Mitteilungen muss der Leistungsberechtigte von sich aus machen, auch wenn der LeistungstrÃ¤ger eventuell schon anderweitig Kenntnis erlangt hat (vgl. Seewald, a.a.O., Rn. 25). Vorliegend erfÃ¼llte der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin auch nicht die Mitteilungspflicht der KlÃ¤gerin, sondern eigene Pflichten, die ihn als Arbeitgeber und potenziellen Beitragsschuldner gegenÃ¼ber der Einzugstelle (Â§ 28a SGB IV) trafen. Sofern die KlÃ¤gerin der Ansicht war, dass der Arbeitgeber ihre Meldepflichten erfÃ¼llen wÃ¼rde, war sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auch verpflichtet, zu Ã¼berprÃ¼fen, ob dies der Fall war. Ob sie erkennen konnte, unter welcher Versicherungsnummer der Arbeitgeber das Einkommen meldete, ist unerheblich, denn die Mitteilungspflichten trafen originÃ¤r sie als LeistungsempfÃ¤nger. Aus welchen GrÃ¼nden der Arbeitgeber die alte Versicherungsnummer weiter nutzte, ist insofern ebenso wenig relevant wie die Tatsache, dass er nach Vortrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin die Hinzuverdienstgrenze auf Nettolohnbasis berÃ¼cksichtigte. Soweit sich die KlÃ¤gerin zur ErfÃ¼llung ihrer Mitteilungspflichten des Arbeitgebers bediente, musste sie sich auch dessen Fehlverhalten zurechnen lassen. Unbeachtlich in

diesem Zusammenhang ist, ob die KlÃ¤gerin auf Grund der HÃ¶he der monatlichen Ãberzahlung auf die Rechtswidrigkeit schlieÃen konnte, denn sie hÃ¤tte schon aus den eindeutigen Hinweisen im Umwertungsbescheid die Rechtswidrigkeit erkennen mÃ¼ssen.

Da damit die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit des Bescheides kennen musste, kann sie sich grundsÃ¤tzlich auf Vertrauensschutz im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X nicht berufen. Trotz vorgetragenen Verbrauchs der gewÃ¤hrten Leistungen Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte nicht eher die Fehlerhaftigkeit des Bescheides bemerkt hat. Wie sie vorgetragen hat, bestand damals noch nicht die MÃ¶glichkeit die Doppelvergabe von Versicherungsnummern herauszufiltern. Auch ist ihr insofern kein Organisationsverschulden vorzuwerfen. FÃ¼r die Beklagte bestand keinerlei Anlass, eine ÃberprÃ¼fung der Leistungsberechtigung der KlÃ¤gerin frÃ¼her vorzunehmen. Die Meldung des Arbeitgebers erfolgte unter einer vollkommen anderen Versicherungsnummer an eine andere Abteilung der Beklagten. Es ist nicht ersichtlich, wie die Beklagte solche FÃ¤lle durch organisatorische MaÃnahmen mit zumutbarem Aufwand herausgreifen soll.

DarÃ¼ber hinaus hat die Beklagte auch die erforderlichen Fristen fÃ¼r die RÃ¼cknahme eingehalten. Da die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X gegeben sind, konnte der Verwaltungsakt entsprechend Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, und dies auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit, Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X.

Zu Recht ging das SG davon aus, dass auch die Frist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gewahrt ist. Hiernach muss die BehÃ¶rde den Verwaltungsakt innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zurÃ¼cknehmen, welche die RÃ¼cknahme eines begÃ¼nstigenden rechtswidrigen Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen. Entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin kann hier aber nicht auf den Zeitpunkt der Meldung des Arbeitgebers unter der stillgelegten Versicherungsnummer Bezug genommen werden. Diese Meldung erfolgte auch nicht an die fÃ¼r den Rentenbezug maÃgebliche Stelle. Entscheidend fÃ¼r den Fristlauf ist, dass die Dienststelle, die Ã¼ber die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes zu entscheiden hat, Kenntnis von den relevanten Tatsachen hat (Wiesner in Schroeder-Printzen, SGB X, Â§ 45, Rn. 33). Ob auf die positive Kenntnis des zustÃ¤ndigen Sachbearbeiters abzustellen ist, ist streitig (so insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Â§ 48 VwVfG; Wiesner a.a.O. m.w.N.). Die Aktenkundigkeit der relevanten Tatsache kann daher genÃ¼gen, wenn sie sich so aus der Akte ergibt, dass ein Zusammenhang mit der RechtmÃ¤Ãigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsaktes ohne weiteres erkennbar war. Kenntnis ist dann anzunehmen, wenn der BehÃ¶rde die Tatsache so hinreichend bekannt war, dass ohne weiteres der Schluss auf einen Sachverhalt gezogen werden konnte, der die RÃ¼cknahme rechtfertigt. Die Jahresfrist beginnt jedoch nicht eher zu laufen, als der fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung nach der GeschÃ¤ftsverteilung des LeistungstrÃ¤gers zustÃ¤ndigen die Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes ergibt (BSGE 63, 224). Da auf die

Tatsachen abgestellt wird, welche die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen, lÃ¤uft die Jahresfrist nicht bereits dann, wenn der BehÃ¶rde die Tatsachen bekannt werden, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsaktes ergibt; vielmehr mÃ¼ssen auch die Tatsachen bekannt sein, die eine RÃ¼cknahme und zwar fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen, so z.B. die Tatsachen, aus denen sich z.B. eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit oder ein Verschulden ergibt, z.B. BSGE 60, 239). Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die Jahresfrist vorliegend gewahrt. Der RÃ¼cknahmebescheid vom 30.10.1996 wurde auch an diesem Tag versandt. Kenntnis Ã¼ber die Tatsache, die die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen, hatte die Beklagte jedoch nicht vor dem 13.05.1996. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte Kenntnis vom monatlichen Hinzuverdienst der KlÃ¤gerin, welcher unter der stillgelegten Versicherungsnummer 49 â¦522 gemeldet wurde. Zwar erhielt die Beklagte unter dem 27.09.1995 eine Mitteilung der AOK C â¦, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwei Versicherungsnummern gemeldet waren, doch konnte hieraus noch nicht die Rechtswidrigkeit des Umwertungsbescheides abgeleitet werden. Die Vergabe von zwei Versicherungsnummern hat zunÃ¤chst erst organisatorische Auswirkungen. Nach dem Vermerk in der Akte der Beklagten wurde der AOK C â¦ am 29.02.1996 mitgeteilt, welche Versicherungsnummer zutreffend ist. Erst hiernach konnte von der Beklagten ermittelt werden, ob das FÃ¼hren von zwei Versicherungsnummern irgendwelche Auswirkungen hatte. Die maÃgeblichen Hinzuverdienste, die die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigten, waren letztendlich erst am 13.05.1996 aktenkundig, also ca. ein halbes Jahr vor Erlass des RÃ¼cknahmebescheides. Die Tatsache, dass einer anderen Stelle der Beklagten bereits seit 1992 die Verdienstmeldungen der KlÃ¤gerin vorlagen, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Zum einen handelte es sich hierbei um eine vollkommen andere Abteilung, welche auch nicht mit der FÃ¼hrung der Leistungsakte der KlÃ¤gerin betraut war. Zum anderen konnte diese Stelle nicht erkennen, dass es sich hierbei um den Hinzuverdienst einer Rentenbezieherin handelt. Damit waren die entscheidungserheblichen Tatsachen noch nicht der Dienststelle bekannt, die Ã¼ber die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes zu entscheiden hat.

Letztlich hat die Beklagte auch das ihr gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X zustehende Ermessen ausgeÃ¼bt. Zwar enthÃ¤lt erst der Widerspruchsbescheid AusfÃ¼hrungen zu Â§ 45 SGB X und zu den ErwÃ¤gungen, die der Ermessensentscheidung zugrunde gelegen haben. Da jedoch die WiderspruchsbehÃ¶rde die gleichen Kompetenzen besitzt wie die AusgangsbehÃ¶rde, ist dies fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe ErmessensausÃ¼bung ausreichend. Die ErmessensausÃ¼bung ist von dem Gericht nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbar. Hierbei ist die PrÃ¼fung auf Ermessensfehler beschrÃ¤nkt. Derartige Fehler sind jedoch nicht ersichtlich. Weder liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor noch kann festgestellt werden, dass ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt, d.h. dass sachfremde, willkÃ¼rliche ErwÃ¤gung angestellt worden sind. Auch aus der im Widerspruchsverfahren nachgeholten AnhÃ¶rung (Â§Â§ 24, 41 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 SGB X) ergaben sich keine Belange, deren NichtberÃ¼cksichtigung durch die Beklagte die Entscheidung willkÃ¼rlich machen wÃ¼rde.

Da der Umwertungsbescheid vom 02.12.1991 gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X mit Bescheid vom 30.10.1996 zu Recht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen wurde, war â wie im Widerspruchsbescheid ausgesprochen â die erbrachte Leistung gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten. Obwohl hier erstmals der Widerspruchsbescheid die Erstattungsverpflichtung der KlÃ¤gerin konkret ausspricht, war ein weiteres Vorverfahren hierzu im Sinne der ProzessÃ¶konomie entbehrlich. GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass die RÃ¼ckforderung der HÃ¶he nach nicht berechtigt wÃ¤re, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024